

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	237.871.790,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	237.797.100,- EUR
mit einem Saldo von	74.690,- EUR

im außerordentlichen Ergebnis:

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,- EUR
mit einem Saldo von	1.000,- EUR

mit einem Überschuss von 75.690,- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.568.890,- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.342.340,- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.949.590,- EUR
mit einem Saldo von	-18.607.250,- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.012.250,- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	14.520.000,- EUR
mit einem Saldo von	5.492.250,- EUR

mit einem
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 5.109.790,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

18.607.250,- €

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B i. H. v.

1.000.000,- €

und Kredite zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms i. H. v. enthalten.

1.507.890,- €

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

13.145.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Auf die Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die folgende Darstellung ist daher lediglich nachrichtlich.

Die Hebesätze betragen nach der o.g. Hebesatzsatzung:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 420 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- 1) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 GemHVO sind Investitionsmaßnahmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 50.000,- € überschreiten. Über diese Maßnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 500.000,- € überschreiten bzw. deren Folgekosten jährlich einen Betrag von 150.000,- € überschreiten (Bau- und Finanzierungsbeschluss). Diese Regelung gilt sinngemäß für Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen gelten ab einem Betrag von 100.000,- € als erheblich. Diese Aufwendungen und/oder Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das Informationsrecht der Stadtverordnetenversammlung über sämtliche nicht erheblichen Vorgänge wird auf den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss übertragen. Die gleichen Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

3) Festlegungen zu Deckungsfähigkeiten:

- a) Die Ansätze für Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ansätze für Abschreibungen sind gegenseitig deckungsfähig
- c) Die nachfolgenden Produkte sind darüber hinaus aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gegenseitig deckungsfähig:

Nr.	Produkte
1	1681010100; 1681010200; 1682010100
2	0953020100; 0953020200
3	0953020400; 0953020500
4	0953030100; 0953030200
5	0641020100; 0641020200; 0641020300; 0641030100; 0641030200
6	0644010100; 0644010200; 0644010300
7	0642010100; 0642010200; 0642010300; 0642010400; 0642010500; 0642010600, 0645010100; 0645010200
8	1162010100; 1162010200; 1162010300; 1162010400
9	1268010100; 1268010200
10	0953040100; 0953040200; 0953040300; 0953040400
11	0101120100, 0101120200, 0101120300

- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig. Eine automatische Deckungsfähigkeit zugunsten von anderen Investitionsnummern besteht nicht.
- e) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilergebnishaushalts sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen im entsprechenden Teilhaushalt (Investitionsprogramm).

Gießen,

G r a b e - B o l z
Oberbürgermeisterin und Stadtkämmerin